



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2009/1493
Datum: 22.06.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Wahlausschuss	16.07.2009	öffentlich

Tagesordnung

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates und des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin am 30.08.2009

Beschlussvorschlag

1. Die bei dem Wahlleiter der Stadt Hennef eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters (Anlage I), werden zur Kommunalwahl am 30. August 2009 zugelassen.
2. Die bei dem Wahlleiter der Stadt Hennef eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Anlage II) werden zur Kommunalwahl am 30. August 2009 zugelassen.
3. Die bei dem Wahlleiter der Stadt Hennef eingereichten Wahlvorschläge für die Reservelisten (Anlage III) werden zur Kommunalwahl am 30. August 2009 zugelassen.

Begründung

Die Einreichung von Wahlvorschlägen richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Gem. §§ 15 und 16 KWahlG haben Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Möglichkeit, bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets beim Wahlleiter einzureichen. Darüber hinaus können Parteien und Wählergruppen auch Bewerber für eine Reserveliste benennen.

§§ 27 und 28 KWahlO legen fest, dass der Wahlleiter die eingegangenen Wahlvorschläge vorprüft und sie nach Ablauf der Einreichungsfrist dem Wahlausschuss zur abschließenden Prüfung und Entscheidung vorlegt.

Die eingereichten Wahlvorschläge sind den beigelegten Anlagen zu entnehmen.

Es handelt sich um eine Aufstellung der

- Bewerber für das Amt des Bürgermeisters (Anlage I)
- Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken des Wahlgebiets (Anlage II)
- Bewerber für die Reservelisten, nach Parteien geordnet (Anlage III).

Alle Wahlvorschläge sind rechtzeitig eingegangen (bis 13.07.2009, 18 Uhr), sind vollständig und entsprechen den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung. Sofern Mängel festgestellt wurden, konnten sie innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

Der Wahlausschuss beschließt gem. § 28 KWahlO über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.

Hennef (Sieg), den 01.07.2009

Günter Meyer
Wahlleiter

Anlagen

Aufstellung der Bewerber für das Amt des Bürgermeisters (Anlage I)

Aufstellung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken des Wahlgebiets (Anlage II)

Aufstellung der Bewerber für die Reservelisten, nach Parteien geordnet (Anlage III)